

Richtlinien für Ehrungen durch die Gemeinde Plankstadt

in der Fassung vom 17. Januar 2011

Die Gemeinde Plankstadt ist sich bewusst, dass ein gesellschaftliches Leben in der Gemeinde ohne ehrenamtliche Tätigkeiten und bürgerschaftliches Engagement nicht denkbar wäre und beschließt deshalb folgende Ehrungsrichtlinien:

I. Ehrungen für Verdienste im kommunalen öffentlichen Bereich

§ 1 „Auszeichnungen“

In Anerkennung und Würdigung des persönlichen Einsatzes von Personen, die sich um Plankstadt und seine Einwohner unter Zurückstellung eigener Interessen in hohem Maße ausgezeichnet haben, verleiht die Gemeinde eine Ehrennadel in den Stufen Bronze, Silber und Gold. Die höchste Auszeichnung der Gemeinde Plankstadt ist das Ehrenbürgerrecht.

Die Ehrennadel wird an Bürgerinnen und Bürger verliehen, die sich durch langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen oder Organisationen mit caritativen, kulturellen, sportlichen und sozialen Zielen oder durch wirtschaftliches und bürgerschaftliches Engagement um die Gemeinschaft besonders verdient gemacht haben und der Auszeichnung würdig sind.

§ 2 „Ehrungsvoraussetzungen“

Für die Verleihung ist eine Mindestdauer der ehrenamtlichen Tätigkeit von 10 Jahren und eine Mindestzahl der Mitglieder des Vereins/der Organisation von 50 Personen erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen können diese Mindestvoraussetzungen unterschritten werden.

Es können auch auswärtige Personen berücksichtigt werden, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit in besonderem Maße zum Wohle und zur Förderung der Belange der Gemeinde Plankstadt beigetragen hat.

§ 3 „Antragsverfahren“

Vorschlagsrecht für die Ehrung obliegt dem Gemeinderat. Kirchen, Vereine, Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürger können eine Verleihung anregen. Die Vorschläge sind schriftlich mit einer Darstellung der zu ehrenden Person und einer detaillierten Auflistung der ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. der besonderen Verdienste bei der Geschäftsstelle des Gemeinderats einzureichen. Hier erfolgt die Überprüfung der Voraussetzungen und Vorbereitung der Ehrung.

§ 4 „Zuständigkeit“

Für die Verleihung der Ehrennadel ist der Bürgermeister zuständig und entscheidet über die Durchführung.

§ 5 „Auszeichnungsstufen“

Bei aktivem Engagement in Vereinen und Organisationen sowie dem aktiven Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr Plankstadt oder vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeiten gelten für eine Auszeichnung folgende Mindestzeiten:

a) Ehrennadel in Bronze:

10 Jahre 1. Vorstand und ab 15 Jahre Funktionärstätigkeit

b) Ehrennadel in Silber:

15 Jahre 1. Vorstand und ab 20 Jahre Funktionärstätigkeit

c) Ehrennadel in Gold:

20 Jahre 1. Vorstand und ab 25 Jahre Funktionärstätigkeit oder Lebenswerk

Als „Funktionärstätigkeit“ sind Ämter als 2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassier oder gleichzustellende Tätigkeiten zu werten. Die Mindestzeiten können auch mit Unterbrechung abgeleistet worden sein.

Einzelfallentscheidungen und Abweichungen in besonderen Fällen sind dem Bürgermeister vorbehalten.

Die Ehrennadel wird durch den Bürgermeister in würdigem Rahmen übergeben.

§ 6 „Ehrung der Mitglieder des Gemeinderates“

Die Gemeinde würdigt die langjährige, verantwortungsvolle Tätigkeit im Gemeinderat zugunsten der Allgemeinheit:

a) Ehrennadel in Bronze:

Gemeinderatszugehörigkeit von mehr als 2 Wahlperioden

b) Ehrennadel in Silber

Gemeinderatszugehörigkeit von mehr als 4 Wahlperioden

c) Ehrennadel in Gold

Gemeinderatszugehörigkeit von mehr als 6 Wahlperioden

Die Verleihung wird nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Gremium bei einer Gemeinderatssitzung oder einer besonderen Veranstaltung vorgenommen.

§ 7 „Aberkennung der Ehrung“

Die Ehrennadel kann wegen unwürdigem Verhalten aberkannt werden. Für die Aberkennung ist der Gemeinderat zuständig.

§ 8 „Ehrenbürgerrecht“

Die Gemeinde kann Personen, die sich einen besonderen Verdienst um die Gemeinde Plankstadt erworben haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen (§22 GemO). Die Verleihung bedeutet eine außergewöhnliche Auszeichnung. Das Ehrenbürgerrecht ist eine reine Ehrenbezeichnung und weder mit besonderen Rechten noch mit besonderen Pflichten verbunden und die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Plankstadt zu vergeben hat. Es wird nur an Personen verliehen, die sich aufgrund ihres Lebenswerks herausragende und außergewöhnliche Verdienste um die Gemeinde erworben haben. Über die Vergabe des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Gemeinderat.

II. Ehrungen für sportliche Leistungen

§ 9 „Auszeichnungen“

Die Gemeinde Plankstadt verleiht als Anerkennung besonderer Leistungen an Sportler

- Sportlerplaketten in Gold, Silber und Bronze
- Anerkennungsurkunden

§ 10 „Sportlerplaketten“

Die Sportlerplaketten erhalten:

a) Sportlerplakette in Gold

Deutsche Meister, Europameister, Weltmeister und Olympiasieger

b) Sportlerplakette in Silber

Badische, Baden-Württembergische und Süddeutsche Meister

Vizemeister unter a)

c) Sportlerplakette in Bronze

Vizemeister unter b), sowie die Drittplatzierten unter a)

Mit Sportlerplaketten werden Sportler ab der höchsten Jugendklasse entsprechend den Satzungen der einzelnen Sportverbände oder Jahrgangsbeste ausgezeichnet.

Die Sportlerplakette wird in jeder Stufe an denselben Sportler in der gleichen Sportart nur einmal verliehen. Erfüllen Sportler die Bedingungen in der gleichen Sportart mehrmals, dann erhalten sie ein Geschenk der Gemeinde.

Die Sportlerplakette kann als Anerkennungsplakette an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich auf dem Gebiet des Sports um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Plankstadt in besonderer Weise langjährig verdient gemacht haben. Vorschlagsberechtigt sind der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung. Die örtlichen Vereine können eine solche Verleihung mit detaillierter schriftlicher Begründung anregen.

§ 11 „Anerkennungsurkunden“

Die Anerkennungsurkunden erhalten:

Sportler der höchsten Schülerklassen entsprechend den Satzungen der einzelnen Sportverbände oder Jahrgangsbeste (Jahrgangsbestenliste 1. Stelle)

Werden Mannschaften ausgezeichnet, dann erhält jedes Mitglied der Mannschaft die Urkunde.

§ 12 „Sportarten“

Als Sportarten im Sinne dieser Richtlinie sind im Regelfall Disziplinen oder Sparten von Verbänden anzusehen, die dem Deutschen Sportbund angeschlossen sind bzw. als olympische Disziplinen/Sportarten gelten. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

§ 13 „Antragsfrist“

Die Anträge auf eine Auszeichnung durch die Gemeinde können von den Plankstadter Vereinen für ihre Vereinsmitglieder gestellt werden. Dem Gemeinderat bleibt es dabei vorbehalten, in Plankstadt wohnhafte Sportler auszuzeichnen, auch wenn sie einem Verein außerhalb von Plankstadt angeschlossen sind oder keinem Verein angehören. Für die Verleihung sind die sportlichen Leistungen innerhalb eines Kalenderjahres maßgebend. Die Anträge sind beim Bürgermeisteramt bis zum 31. Januar für das vergangene Wettkampfsjahr zu stellen.

§ 14 „Aberkennung der Ehrung“

Der Gemeinderat kann die Sportlerplakette wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus einem Sportverband mit sich bringt, wieder entziehen.

§ 15 „Inkrafttreten“

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Plankstadt, den

Jürgen Schmitt

Bürgermeister